



PETITION

Keine Einbeziehung des eigenverantwortlichen Unterrichts von Förderlehrkräften in die Lehrkräftewochenstundenzuweisung

Petition:

Der BLLV fordert, die mit KMS vom 12.04.2024 (Ges. III.3-BS7401.3/13/1) verfügte Einbeziehung von durchschnittlich 10 Unterrichtsstunden der Förderlehrkräfte in die Lehrkräftewochenstundenversorgung an Grund- und Mittelschulen mit sofortiger Wirkung aufzuheben und nicht erneut in ein KMS für das nächste Schuljahr 2025/26 aufzunehmen.

Begründung:

Förderlehrkräfte gehören gemäß dem BayEUG, Art. 60, zum „weiteren pädagogischen Personal“ an den Grund-, Mittel- und Förderschulen in Bayern. Die Aufgaben- und Tätigkeitsbeschreibung in diesem Artikel unterscheiden sich grundlegend von denen der Lehrkräfte, die im Art. 59 dargelegt sind.

Die vom Kultusministerium im Rahmen von eigenverantwortlich zu erteilendem Unterricht verfügte Einberechnung eines Anteils der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von Förderlehrerkräften in die Lehrkräftewochenstundenversorgung entspricht nicht dem Art. 60 BayEUG, der basierend auf dem ehem. Art. 39 des BayEUG von 1981 durch die Reform im Jahre 2000 nur hinsichtlich der Berufsbezeichnung und der Unterstützungsform geändert wurde (siehe Anlage).

Die grundständigen Aufgaben für Förderlehrkräfte waren und sind demnach im Gesetz die „Unterstützung und Betreuung“ im Sinne der ehemaligen „Pädagogischen Assistenz“.

Ein expliziter eigenverantwortlicher und selbstständiger Unterrichtsauftrag, wie im Art. 59 des BayEUG für Lehrkräfte festgeschrieben, ist für den BLLV daraus nicht abzuleiten.

Mit der Aufgabe der „Unterstützung“ wird zum einen dem „Assistenzcharakter“ des Berufsbildes Rechnung getragen, andererseits ist davon auszugehen, dass der Begriff „selbstständige und eigenverantwortliche Betreuung“ bewusst gewählt wurde, um eine eindeutige Abgrenzung zum „selbstständigen und eigenverantwortlichen Unterrichtsauftrag“ der Lehrkräfte herbeizuführen.

Die Einberechnung in die Lehrerversorgung erfolgt nach verschiedenen Aussagen und Darstellungen des Kultusministeriums seit 1991 nicht auf Grund der Anerkennung einer Veränderung der Ausbildung oder des Status der Förderlehrkräften, sondern um fehlende Lehrerkapazitäten auszugleichen. Zuletzt begründet wurde dies so im Rahmen der Maßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung (Schreiben KM III – BP7028-4b.703 vom 07.01.2020), womit der Anteil der Einberechnung der Arbeitszeit von Förderlehrkräften von 8 auf 10 Stunden je Förderlehrkraft angehoben wurde.

Weder im Art. 60, Abs. 1, BayEUG noch in der Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (BayUPZG) und auch nicht in den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. August 2019, Az. III.5-BP7004-4b.72 880 zur Arbeitszeit der Förderlehrkräfte oder in der KMBeK vom 22. Juni 1992 (Az.: IV/9 - P7004 - 4/61 357), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. Februar 2012 (KWMBI S. 129), ist eine rechtliche Grundlage zu finden, die auf eine Gleichstellung von Förderlehrkräften und Lehrkräften und damit eine mögliche Einbeziehung in die Berechnung zur Lehrerversorgung bzw. eine Aufteilung der Unterrichtspflichtzeit von Förderlehrkräften abzielt.

Da Förderlehrkräfte gemäß des BayEUG somit nicht der Gruppe der Grund-, Mittel- oder Förderschullehrkräfte angehören, ist eine Einberechnung in die Lehrerversorgung weder durch deren Status oder die gesetzlichen Vorgaben, noch durch die unterschiedliche Laufbahn und Ausbildung zu begründen und damit als rechtlich nicht fundiert zu betrachten.

Auch der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation gemäß Art. 33 Abs.5 GG wird durch die Einbeziehung von Förderlehrkräften in die Lehrerversorgung verletzt, da Lehrkräfte höheren Besoldungsgruppen zugeordnet sind und somit i.d.R. bei gleichen Einsätzen und Aufgaben eine höhere Alimentierung erhalten als Förderlehrkräfte.

Deshalb ist die Einbeziehung des eigenverantwortlichen Anteils der wöchentlichen Arbeitszeit von Förderlehrkräften in die Lehrerversorgung aufzuheben und wie in der Arbeitszeitverordnung und den anderen Rechtsgrundlagen dargelegt, im vollen Umfang den Aufgaben im Sinne des Art. 60 BayEUG anzupassen.

Anlagen

- **BayEUG Art. 39 (1981)**

Pädagogische Assistenten:

- (1) 'Der **Pädagogische Assistent** an Volks- und Sonderschulen **unterstützt den Lehrer** bei der Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts und trägt durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolgs bei. 'Art. 38 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. 'Er nimmt besondere Aufgaben der Betreuung von Schülern selbständig und eigenverantwortlich wahr und wirkt bei sonstigen Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.
Quelle: DRUCKSACHE 9 / 9803 Bay.Landtag 03.11.1981

- **BayEUG Art. 60 (2024)**

Weiteres pädagogisches Personal:

- (1) ¹ Die **Förderlehrerin bzw. der Förderlehrer** unterstützt **den Unterricht** und trägt durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolgs bei. ²Sie bzw. er nimmt besondere Aufgaben der Betreuung von Schülerinnen und Schülern selbständig und eigenverantwortlich wahr und wirkt bei sonstigen Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.
Quelle: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-60>

Rechtsgrundlagen zum Einsatz der Förderlehrkräfte:

- **Arbeitszeit der Förderlehrkräfte**, KWMBI. I 1992 S. 393 2030.5.1-K
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 22. Juni 1992; Az.: IV/9 - P7004 - 4/61 357, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. Februar 2012 (KWMBI S. 129)

- **Arbeitszeit, Stundenermäßigungen und Anrechnungstunden der Förderlehrkräfte**
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. August 2019; Az. III.5-BP7004-4b.72 880

- **Einsatz von Förderlehrkräften an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen**
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. September 2014;
Az.: III.3-BP7035-4b.123 050

- **KMS zur Klassenbildung (Gruppenbildung) und Personaleinsatz an Grund- und Mittelschulen im Schuljahr 2024/2025** vom 12.04.2024,
Ges. III.3-BS7401.3/13/1